

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

Für unsere Lieferungen gelten folgende Bedingungen: Jede Änderung bedarf unserer schriftlichen Zustimmung: Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Liefervertrages bleiben die übrigen Bedingungen wirksam.

Angebote und Preise

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Maßgebend ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Die dort angegebenen Preise gelten ab Werk. Bei Postsendungen werden verauslagte Porto- und Verpackungskosten in Anrechnung gebracht. Konstruktions- und Formänderung des Kaufgegenstandes seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, soweit die Änderungen für den Käufer zumutbar sind. Die Zusicherung von Eigenschaften ist nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgt.

Zahlung

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse, innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto. Reparatur- und Servicerechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar. Wechsel und Schecks gelten erst bei der Einlösung als Zahlung. Für Exportlieferungen erfolgt die Zahlung nach besonderen Vereinbarungen. Die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber unseren Forderungen ist nur mit unstreitig oder rechtskräftigen Gegenansprüchen zulässig. Die Firma Lorenz ist berechtigt, ohne weiteren Nachweis, bei Zahlungsverzug Zinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

Lieferzeit

Die in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Lieferzeiten gelten stets nur annähernd. Sie sind so bemessen, dass sie bei ordnungsgemäßigem Herstellungsverlauf voraussichtlich eingehalten werden können. Im Falle unseres Verzuges muß uns der Besteller eine angemessene Nachfrist einräumen. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen. Ereignisse höherer Gewalt, die weder von uns noch von unseren Lieferanten zu vertreten sind, berechtigen uns, die Erfüllung nach angemessener Verlängerung der Lieferzeit vorzunehmen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz stehen dem Besteller nicht zu.

Sämtliche Termine und Fristen für unsere Lieferungen und Serviceleistungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Kunden und von uns schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Ist die Nichteinhaltung einer Frist auf Gründe zurückzuführen, die wir nicht zu vertreten haben, verlängert sich die Frist entsprechend. Etwaige Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichteinhaltung einer als verbindlich erklärten Lieferung oder Leistung beschränken sich auf die Zeit des Verzuges je vollendete Woche auf 0,5%, maximal jedoch auf 5% des betreffenden Auftragswertes.

Versand und Montage

Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers ab unserem Werk in Katlenburg-Lindau ohne Gewähr für billigste Verfrachtung. Etwaige Montage- und sonstige Installationskosten gehen stets zu Lasten des Bestellers wenn nicht schriftlich anderes vereinbart worden ist.

Gewährleistung

Offensichtliche Funktionsmängel sowie Mängel und Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sind innerhalb von 8 Tagen, verborgene Mängel innerhalb von 12 Monaten nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen. Nach diesen Fristen gilt die Ware als angenommen. Für Reparaturen und Ersatzteillieferungen sowie für Kundendienstleistungen, die nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist erfolgen, gelten 6 Monate.

Alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche aus Gewährleistungen verjähren 12 Monate nach Lieferung. Rügen oder Beanstandungen, die von uns zurückgewiesen werden, verjähren spätestens 1 Monat nach unserer Zurückweisung.

Soweit Mängelrügen oder Beanstandungen von uns oder gerichtlich als begründet erachtet sind, werden wir nach unserer Wahl den Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben oder den Minderwert ersetzen. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind bzw. Folgeschäden sind ausgeschlossen.

Reklamationen werden nicht anerkannt, wenn ein Mangel auf unsachgemäße Handhabung oder Lagerung zurückzuführen ist oder wenn an den gelieferten Waren ohne unser Einverständnis Änderungen vorgenommen wurden. Bei Lieferungen von Fremdfabrikaten beschränkt sich die Mängelhaftung des Lieferers nach Umfang und Zeit auf diejenige Haftung, für die der Lieferer des Fremdfabrikates einzustehen hat.

Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen bleiben unser Eigentum, bis gegen den Besteller keine Forderungen mehr bestehen.

Der Käufer ist zum Wiederverkauf der Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Die Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Vorbehaltsware ist nicht gestattet. Sämtliche Forderungen, die dem Käufer aus Lieferungen von Vorbehaltswaren erwachsen, gelten in Höhe unserer Forderungen an uns als abgetreten, ohne dass es hierzu einer gesonderten Erklärung bedarf. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Abtretung bekanntzugeben und uns beim Einzug der Forderungen zu unterstützen.

Verlust, Beschädigungen, Pfändung oder sonstige Eingriffe Dritter hinsichtlich der Vorbehaltsware oder Pfändung der abgetretenen Forderungen sind uns unverzüglich anzuzeigen. Aus der Geltendmachung unserer Ansprüche entstandene Kosten sind vom Käufer zu erstatten.

Software

Wir behalten uns sämtliche Rechte an mitgelieferten Programmen (Software) vor, auch nach vollständiger Bezahlung, unabhängig davon, ob diese Software in Speichermedien der Geräte fest installiert ist oder gesondert auf Datenträger beigefügt wird. Sie erhalten an den von uns zur Verfügung gestellten Programmen und ihren nachträglichen Ergänzungen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht auf dem von uns gelieferten Gerät. Änderungen und Kopieren sowie Ergänzungen der überlassenen Programme bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.

Uns erteilte Programmier- und Entwicklungsaufträge werden grundsätzlich nur im Maschinencode ausgeliefert.

Es ist nicht gestattet, unsere Handbücher oder Dokumentationen durch technische Verfahren, gleich welcher Art, zu reproduzieren.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Göttingen ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte, Pflichten und Rechtsstreitigkeiten, die mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehen.

In jedem Fall gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur deutsches Recht.